

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB
Adresse / Indirizzo	Postfach, Seilerstrasse 4, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, März 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	5
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	6
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19).....	7
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	9
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)	12
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	13
BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	16
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	18
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	19
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)	20
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	21
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	22
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181).....	23
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)	24
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)	25
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	26
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	27
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1).....	28
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	29

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 äussern zu dürfen. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB begrüsst die Fortführung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen der vergangenen vier Jahre. Damit erfüllt der Bund eine wichtige Forderung der Landwirtschaft nach stabilen und planbaren Verhältnissen. Die SAB konstatiert, dass die gegenwärtige Agrarpolitik in die richtige Richtung wirkt. Insbesondere die Bergland- und Alpwirtschaft verfügen über Instrumente, welche ihre Leistungen im Bereich der Kulturlandpflege besser honorieren. Nun gilt es, das Erreichte zu verteidigen. Insbesondere sind die Produktion und die Wertschöpfung vermehrt ins Zentrum zu stellen und der Abbau der administrativen Hemmnisse fortzuführen.

Raufutterverzehrer sind für die Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen fundamental. Die Stärkung der Alpwirtschaft ist durch die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge und Schaffung der Alpungsbeiträge gelungen. Trotz schweizweit sinkendem Viehbestand konnte der Trend der vergangenen Jahrzehnte gebrochen und die Anzahl gesömmerter Normalstösse erhöht werden. Mit der vorgeschlagenen Abschaffung der Sonderbeiträge für gemolkene Tiere auf Sömmerungsbetrieben mit verkürzter Alpungszeit setzt der Bund ein falsches Signal. Er argumentiert damit, die historisch bedingte Ungleichbehandlung von Sömmerungsbetrieben mit verfügbarer Kurzalpfung und solchen ohne verfügbarer Kurzalpfung abzuschaffen sei. Die SAB ist der Ansicht, dass das gemolkene Tier im Sömmerungsgebiet einen wichtigen Bestandteil der Alpwirtschaft darstellt und entsprechend honoriert werden muss. Wird die Regelung in der heutigen Form nicht weitergeführt, so ist eine Besserstellung von Milchviehsömmerung auf anderen Wegen zu verfolgen.

Es droht den Schafhaltern Kürzungen bei der unvollständigen Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen. Welche Herdenschutzmassnahmen vollständig sind, darüber schweigt sich die Verordnung aus. Es ist absehbar, dass vollständiger Herdenschutz die Mittel und Möglichkeiten der Schafhalter übersteigt und die traditionelle Schafalpfung in gewissen Regionen der Schweiz verschwindet. Die SAB fordert hierzu eine bessere finanzielle und gesetzliche Unterstützung der Schafhalter.

Zu weiteren Punkten äussert sich die SAB wie folgt:

- Sie unterstützt die Auslobung von Berg- und Alproprodukten in verarbeiteten Lebensmitteln.
- Sie erachtet die geltende Ausbildungspraxis für den Erhalt von Strukturverbesserungsbeiträge als ausreichend. Weitergehende Anforderungen wie im Verordnungspaket vom Bundesrat vorgeschlagen, werden deshalb abgelehnt.
- Die Neuausrichtung der Absatzförderung ist zu unterstützen.

Die Agrarpolitik soll einen Beitrag leisten zur Politik des Bundes für die Berggebiete und ländlichen Räume.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SAB begrüsst den Vorschlag, Berg- bzw. Alprodukte in verarbeiteten Produkten auszuloben.

Es ist zu prüfen, in Anlehnung an die Berg- und Alpzeichen eine Zeichen zu kreieren, welches auf die Berg- bzw. Alprodukte hinweist im Sinne von „Enthält Schweizer Alprodukte“ beziehungsweise „Enthält Schweizer Bergprodukte“.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 7a</i>	<p>Verwendung der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» für einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs</p> <p>1 Auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, welche die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, darf in der Kennzeichnung eines Lebensmittels hingewiesen werden, auch wenn das Lebensmittel die Anforderungen nach Art. 7 nicht erfüllt.</p> <p>2 Der Hinweis darf sich ausschliesslich auf die betreffenden Zutaten beziehen. Die gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 festgelegten offiziellen Zeichen für Berg- und Alprodukte dürfen nicht verwendet werden.</p> <p>3 Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nicht zusammen mit gleichen Zutaten, welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden.</p>	Die Einfügung von Art. 7a macht Sinn und wird begrüsst. So ist es möglich in zusammengesetzten Lebensmitteln auf Bestandteile aus dem Berg- und Alpgebiet hinzuweisen und diese zu deklarieren.
<i>Art. 9 Abs. 1</i>	1 Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet stammen und welchen Anteil am Lebensmittel sie ausmachen.	Sinnvolle Präzisierung, weil neu auch der Anteil anzugeben ist.
<i>Art. 11</i>	Anforderungen an die Zertifizierungsstellen	Die Anforderungen werden sehr detailliert beschrieben. Ist das nicht einfacher zu regeln, z. B. nach Vorbild anderer zertifizierungspflichtigen Labels wie Bio.
<i>Art. 16 Abs. 6</i>	6 Marken, die die Bezeichnung «Alpen» enthalten und die	Auf Grund der Besitzstandswahrung können die Namen für

	vor dem 1. Januar 2011 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen für Erzeugnisse nach Artikel 3 Absatz 2, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, weiter verwendet werden.	eine gewisse Zeit weiter verwendet werden. Es ist aber eine Frist von z.B. 6 Jahren festzulegen, innerhalb welcher die irreführende Bezeichnung ersetzt werden muss.

BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die ersatzlose Streichung der Kurzalpfung Art. 40 Abs. 2. lehnt die SAB aus folgenden Gründen ab:

Die Milchverarbeitung stellt hohe Grundkosten dar.

Gemolkene Tiere auf Sömmerungsflächen unter 100 Tagen leisten einen wichtigen Beitrag an die Kulturlandpflege.

Der Kurzalpfungsbeitrag ist eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt der Weide- und Milchwirtschaft auf Sömmerungsgebieten, insbesondere in höchsten Lagen. Die SAB setzt sich für eine zielgerichtete Nachfolgelösung ein.

Die SAB begrüsst:

-die Verlängerung der Meldedauer von Sömmerungsbeiträge vom 1.August bis 30. September.

-die Ermöglichung der Alpfung von Weidegänsen. Um das neue System wirtschaftliche zu betreiben, sind die administrativen Hürden abzubauen. Der Anteil Weidegänse muss sich in einem Verhältnis zur der Anzahl verfügbarer Normalstösse definiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30 Abs. 3bis	3 ^{bis} Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.	Weidegänse müssen aber im Nährstoffhaushalt des Sömmerungsbetriebes gebührend berücksichtigt werden, d.h. bei vielen Tieren und namhafter Futterzufuhr muss ihr Stalldünger weggeführt werden. Am besten wäre eine verbindliche Schwelle z.B. in Weidegänse pro verfügbaren Normalstössen und eine Bagatellgrenze bis 3 Gänse.
Art. 40 Abs. 2	Aufgehoben 2 Der Normalbesatz nach Absatz 1 Buchstabe b wird festgelegt in: a. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; b. NST für die restlichen raufutterverzehrenden Nutztiere.	Die Aufhebung der Kurzalpfung führt zu einer Schwächung der Milchviehsömmerung und wird abgelehnt. Die Probleme der aktuellen Regelung wurden erkannt und die Landwirtschaft ist an der Ausarbeitung einer Anschlusslösung interessiert. Die SAB strebt eine Lösung an, welche weiterhin die produktive Nutzung der Alpweiden zulässt und neutral auf die Bewirtschaftungsintensität wirkt. Deshalb fordert die SAB, dass die heute gültige Beitragsregelung für die Kurzalpfung um ein Jahr verlängert wird. Dies verschafft die nötige Zeit einen Lösungsvorschlag auszuarbeiten.
Art. 76 Kantonale Sonderzulassungen	Aufgehoben Art. 76 Kantonale Sonderzulassungen 1 Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 1.3, Buchstabe D Ziffer 1.1 Buchstabe b und Buch-	Bisher hatten die Kantone die Möglichkeit, im Rahmen der Tierwohlbeiträge begründete Sonderzulassungen zu genehmigen. Obwohl dies nur wenig durchgesetzt wurde, sollte man an dieser kantonalen Kompetenz festhalten. Nur die kantonalen Organisationen können im Einzelfall gewisse Spezialfälle sinnvoll beurteilen. Eine unsachgemässe An-

	<p>stabe E Ziffer 1.5 schriftlich. 2 Die einzelbetrieblichen Sonderzulassungen werden für höchstens fünf Jahre erteilt. 3 Sie enthalten: a. eine präzise Umschreibung der zugelassenen Abweichung von der betreffenden Verordnungsbestimmung; b. die Begründung für die Abweichung; c. die Geltungsdauer. 4 Der Kanton kann die Kompetenz für die Erteilung von Sonderzulassungen nicht an Dritte delegieren. 5 Er führt eine Liste der von ihm erteilten Sonderzulassungen.</p>	wendung war nie vorhanden und muss auch nicht befürchtet werden.
Art. 82 b	<p>Streichen Art. 82b Beitrag 1 Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro Grossvieheinheit (GVE) nach Anhang Ziffer 7 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19983 ausgerichtet. 2 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p>	Die Befristung bis 2021 ist nicht zielführend und nicht sinnvoll, da diese Fördermassnahme dannzumal als Bestandteil des ÖLN quasi obligatorisch erklärt würde. Analog der Fördermassnahme Schleppschlauch soll derjenige Landwirt, welcher eine Reduktion von N Emissionen erwirkt, dafür auch entsprechend entgeltet werden. Dies ab 2021 für gegeben und selbstverständlich zu stipulieren ist einerseits sachfremd und andererseits einschränkend für die produzierende Landwirtschaft.
Art. 99 Abs. 2 und 4	<p>2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzureichen. 4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone für bestimmte Direktzahlungsarten oder in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch höchstens den 1. Mai.</p>	Die Verlängerung der Gesuchsfrist kommt Sömmerungsbetrieben entgegen, weil erst zu einem späteren Zeitpunkt die korrekten Zahlen bekannt sind.
Art. 103 Abs. 2 und 3	Aufgehoben	<p>3 tägige „Einsprachefrist“ wird abgeschafft Die Zweitbeurteilung sollte beibehalten werden. d.h. Abs. 2 und 3 sollten nicht gestrichen werden (wie bisher): ² Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeur-</p>

		<p>teilung verlangen.</p> <p>³ Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest.</p> <p>Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.</p>				
<p>Schafweide</p> <p>Ziff. 3.7.6 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a.. Fehlende Herdenschutzmassnahmen falls Gesuch für Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen (Art. 47 Abs. 2 Bst. a)</td> <td>Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anh. 7 Ziff. 1.6 Bst. b</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a.. Fehlende Herdenschutzmassnahmen falls Gesuch für Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen (Art. 47 Abs. 2 Bst. a)	Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anh. 7 Ziff. 1.6 Bst. b	<p>Es muss klarer definiert sein, was <u>keine</u> fehlenden Herdenschutzmassnahmen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
a.. Fehlende Herdenschutzmassnahmen falls Gesuch für Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen (Art. 47 Abs. 2 Bst. a)	Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anh. 7 Ziff. 1.6 Bst. b					
<p>Anhang 7</p> <p>3.1.1</p>	<p>Beitragssätze QI und QII anpassen.</p>	<p>Die Umlagerung von 20% der Beiträge der Qualitätsstufe 1 zu Gunsten der Stufe 2 ist zu hoch. In Lagen, bei welchen die Qualitätskriterien Q2 nicht oder nur sehr schlecht erfüllt werden können (nasse Böden, keine Zeigerpflanzen) kann der Landwirt – trotz dem Anreiz – diese Leistung aufgrund der Gegebenheiten gar nie erbringen. Es wird deshalb gewünscht, die Umlagerung etwas moderater, auf 10% festzulegen.</p>				

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die SAB erachtet die geltende Anforderungspraxis als ausreichend. Die Verschärfung der Ausbildungsanforderungen insbesondere im Berggebiet ist nicht zielführend.
 Zu begrüssen ist die Erweiterung der unterstützten Massnahmen durch Investitionskredite auf Neubau, Umbau und Sanierung von Algebäuden inklusive Einrichtungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 4 Persönliche Voraussetzungen</i></p>	<p>1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:</p> <p>a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 20024 (BBG), ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;</p> <p>b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder</p> <p>c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.</p> <p>2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt.</p> <p>3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt.</p> <p>4 Eine während mindestens fünf drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt.</p> <p>5 Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben</p>	<p>Abs. 1. a-c: Die Forderung nach der höheren Berufsbildung nach Art. 43 BBG geht zu weit. Auch andere Landwirte können einen Betrieb erfolgreich führen.</p> <p>Abs. 2. Das würde die Starthilfe für Kandidaten ohne höhere Berufsbildung um 3 Jahre nach hinten verschieben - damit müssten sie den Betrieb aber ohne Starthilfe übernehmen und sich anders finanzieren...</p> <p>Abs. 4: Grundsätzlich zu begrüssen aber 3 Jahre reichen und die Kriterien für eine Beurteilung „erfolgreiche Betriebsführung“ müssen klar festgelegt werden.</p>

	<p>in Gebieten nach Artikel 3a Absatz 1 genügt die Anforderung an die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20135 (DZV).</p> <p>6 Bei vorübergehender Verpachtung des Betriebes im Hinblick auf dessen Übergabe an einen Nachkommen werden Investitionshilfen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb nicht selbst bewirtschaften.</p> <p>7 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.</p>	
Art. 6	<p>Betriebskonzept</p> <p>Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.</p>	Die Festlegung von einheitlichen Beurteilungskriterien behindern die Kantone im Vollzug und führen nur zu zusätzlicher Administration und Ausnahmen von der Regel. Der Grundsatz, dass die Kantone die Finanzier- und Tragbarkeit nach ihrem Muster beurteilen sollen, reicht mit der heutigen Gesetzgebung vollends. Eine Einschränkung und zusätzliche Aufwände aus Sicht der vollziehenden kantonalen Stellen wird abgelehnt. Es ist nicht nötig, neue Vorschriften für den Vollzug in den Kantonen festzulegen.
Art. 8a Eigenmittel	<p>1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert.</p> <p>2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen der Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden.</p> <p>3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe sind mindestens drei vergleichbare Offerten einzuholen.</p>	<p>Eine minimale Eigenfinanzierung ist sinnvoll. Es ist unklar, ob die 15% eine geeignete Schwelle sind. Wie viele Gesuche wären in Vergangenheit von dieser Schwelle betroffen gewesen?</p> <p>3 Drei Offerten sind nicht überall realistisch. In wirtschaftlichen Randgebieten gibt es ev. nicht genügend tatsächlich interessierte, offerierende Unternehmen.</p>
Art. 47 Minimaler Investitionskredit	<p>Investitionskredite unter 20 000 Franken werden nicht gewährt.</p> <p>Der Kanton kann auf die Gewährung von Krediten unter 20000 Franken verzichten.</p>	<p>Wegfall der Obergrenze IK wird begrüsst.</p> <p>Die Untergrenze sollte wie bisher als Kann-Formulierung geführt werden</p>
Art. 48 Abs. 1, 1bis und 2 Ein-	<p>1 Die Investitionskredite sind innerhalb von 15 Jahren zu</p>	Die Rückzahlungsfrist sollte sich nach der Nutzungsdauer

<p>leitungssatz</p>	<p>rückzuzahlen.</p> <p>1 bis Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken.</p> <p>2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Frist nach Absatz 1:</p>	<p>richten → Aktuelle Version beibehalten von Abs. 1 und 2.</p> <p>Eine Reduktion der Amortisationsfristen auf 15 Jahre beschleunigt die Entschuldung, was grundsätzlich positiv ist. Allerdings hat dies negative Auswirkungen auf die Liquidität des Betriebes.</p> <p>Die Investitionskredite haben den Vorteil, dass das Projekt besser finanziert werden kann und dass der Betrieb nicht mit zusätzlichen Zinsverpflichtungen belastet werden muss. Mit der Amortisationsdauer von z.B. 18 Jahren kann der Landwirt in der intensivsten Phase der finanziellen Verpflichtungen entlastet werden ohne dass die Pflicht der Entschuldung obsolet wird.</p>
<p>Art. 49 Abs. 1 Bst. f</p>	<p>1 Mit Investitionskrediten werden unterstützt:</p> <p>f. der Neubau, der Umbau und die Sanierung von Alpengebäuden inklusive Einrichtungen sowie der Kauf derselben von Dritten anstelle des Neubaus.</p>	<p>Die Verschiebung der Alpengebäude ausschliesslich zu den gemeinschaftlichen Massnahmen. Zu begrüssen, dass neu auch der Kauf unterstützt werden kann.</p>
<p>Art. 51 Abs. 3, 6 und 7</p>	<p>3 Investitionskredite unter 30 000 Franken werden nicht gewährt</p> <p>3 Der Kanton kann auf die Gewährung von Krediten unter 30000 Franken verzichten.</p> <p>6 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für Alpengebäude je GVE 6000 Franken. Die Abstufungen der Investitionskredite pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden durch das BLW in einer Verordnung festgesetzt.</p> <p>7 Verzichtet ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b, so wird für Alpengebäude der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.</p>	<p>Die Untergrenze sollte wie bisher als Kann-Formulierung geführt werden</p>

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 2 Erforderliche Betriebsgrösse</i>	1 Darlehen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) entspricht. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	
<i>Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse in gefährdeten Gebieten</i>	1 In Gebieten des Berg- und Hügelgebiets, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse mindestens 0,60 SAK. 2 Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.	
<i>Art. 7 Abs. 3 und 4</i>	3 Die Kantone können für Betriebshilfedarlehen eine Obergrenze je Betrieb festlegen. 4 Die Obergrenze darf nicht unter 200 000 Franken liegen.	Sinnvoll, die Festlegung der Obergrenze von Bund zu Kantonen zu verschieben
<i>Art. 10 Abs. 2</i>	2 Der Grenzbetrag beträgt 450 000 Franken, einschliesslich Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen.	Kantone müssen dem Bund weniger Gesuche vorlegen. Das beschleunigt den Prozess.

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Grundlegender Umbau des Absatzförderungsinstrumentes mit klaren Zielsetzungen: Kooperationen innerhalb der Wertschöpfungskette sollen gefördert und gute Projekte belohnt werden. Die Absatzförderung kann explizit den Themenbereich Berg- und Alprodukte unterstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 9a</i> <i>National organisierte Vorhaben</i></p>	<p>¹ Unterstützt werden können national organisierte Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zu Landwirtschaftsprodukten; b. zur Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. zu folgenden Themenbereichen: <ul style="list-style-type: none"> 1. Berg- und Alprodukte nach Artikel 14 LwG; 2. Bio-Produkte nach Artikel 15 LwG; 3. Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (GUB) oder geschützter geografischer Angabe (GGA) nach Artikel 16 LwG; 4. Regionalprodukte; 5. Produkte aus integrierter Produktion; 6. gemeinsames Herkunftszeichen für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; 7. landwirtschaftliche Dienstleistungen im Bereich des Agrotourismus. <p>² Je Landwirtschaftsprodukt sowie je Themenbereich nach Absatz 1 Buchstabe c wird jeweils nur ein national organisiertes Vorhaben unterstützt.</p>	<p>Die SAB unterstützt die neue Absatzförderungsstrategie.</p>

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die generelle Erhöhung der Investitionshilfe für Alpbäude im Bereich Investitionskredit um rund 20% ist zu begrüssen. weil damit die tieferen Kantonsbeiträge für gemeinschaftliche Massnahmen (Investitionshilfe) kompensiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																											
<p><i>IV. Investitionshilfen für Alpbäude</i></p>	<p>IV. Investitionshilfen für Alpbäude</p> <table border="1" data-bbox="622 724 1451 1235"> <thead> <tr> <th>Element, Gebäudeteil, Einheit</th> <th>Bundesbeitrag in Franken</th> <th>Investitionskredit in Franken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Höchstbetrag je GVE (Summe der Elemente)</td> <td>2 600</td> <td>6 000</td> </tr> <tr> <td>Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 GVE (gemolkene Tiere)</td> <td>25 300</td> <td>66 000</td> </tr> <tr> <td>Alphütte (Wohnteil); ab 60 GVE (gemolkene Tiere)</td> <td>38 000</td> <td>96 000</td> </tr> <tr> <td>Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)</td> <td>770</td> <td>2 100</td> </tr> <tr> <td>Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE</td> <td>770</td> <td>2 400</td> </tr> <tr> <td>Schweineestall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz (MSP)</td> <td>230</td> <td>540</td> </tr> <tr> <td>1. Melkplatz und mobiler Melkstand anstelle Stallbau pro Milchkuh</td> <td>290</td> <td>960</td> </tr> <tr> <td>Ab 2. Melkplatz anstelle Stallbau pro Milchkuh</td> <td>90</td> <td>240</td> </tr> </tbody> </table> <p>Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite</p> <p>a. Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung müssen pro GVE (gemolkene Tiere) mindestens 900 kg Milch verarbeitet werden.</p> <p>b. Pro GVE (gemolkene Tiere) wird höchstens ein Mastschweineplatz unter-</p>	Element, Gebäudeteil, Einheit	Bundesbeitrag in Franken	Investitionskredit in Franken	Höchstbetrag je GVE (Summe der Elemente)	2 600	6 000	Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 GVE (gemolkene Tiere)	25 300	66 000	Alphütte (Wohnteil); ab 60 GVE (gemolkene Tiere)	38 000	96 000	Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)	770	2 100	Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE	770	2 400	Schweineestall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz (MSP)	230	540	1. Melkplatz und mobiler Melkstand anstelle Stallbau pro Milchkuh	290	960	Ab 2. Melkplatz anstelle Stallbau pro Milchkuh	90	240	<p>Die höheren Beträge für Alphütte werden begrüsst, weil damit die tieferen kantonalen Beiträge bei gemeinschaftlichen Massnahmen kompensiert werden.</p>
Element, Gebäudeteil, Einheit	Bundesbeitrag in Franken	Investitionskredit in Franken																											
Höchstbetrag je GVE (Summe der Elemente)	2 600	6 000																											
Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 GVE (gemolkene Tiere)	25 300	66 000																											
Alphütte (Wohnteil); ab 60 GVE (gemolkene Tiere)	38 000	96 000																											
Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)	770	2 100																											
Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE	770	2 400																											
Schweineestall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz (MSP)	230	540																											
1. Melkplatz und mobiler Melkstand anstelle Stallbau pro Milchkuh	290	960																											
Ab 2. Melkplatz anstelle Stallbau pro Milchkuh	90	240																											

	stützt. c. Eine GVE Milchziegen oder Milchschafe ist den Milchkühen gleichgestellt.	
--	--	--